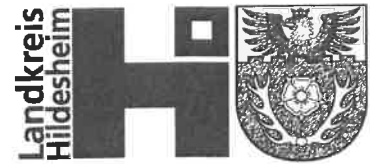


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Oktober 2022

Nr. 49

Inhalt	Seite
27.09.2022 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Hildesheim	762
06.10.2022 - Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth	764
06.10.2022 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0122 "Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik", 10. Änderung, der Gemeinde Nordstemmen	770
06.10.2022 - Öffentliche Bekanntmachung über die Ausführung des Flurbereinigungsplans Heersum, Landkreis Hildesheim 153	772
11.10.2022 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen	773
12.10.2022 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Schützenstraße 6", Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim	775

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 12.10.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 22.9.2022 den Bebauungsplan Nr. 32 "Schützenstraße 6" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 32 "Schützenstraße 6" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten Diekholzens südwestlich der Schützenstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplanes und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 12.10.2022


Bürgermeister

